

Beschluss Nr. 325/2025
Schwyz, 23. April 2025 / jh

Steuergesetzteilrevision 2026
Stellungnahme zu den Ergebnissen der kantonsrätlichen Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 11. März 2025 Bericht und Vorlage zu einer Steuergesetzteilrevision an den Kantonsrat verabschiedet (RRB Nr. 170/2025). Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage als vorberatende Kommission an den Sitzungen vom 28. März und 16. April 2025 behandelt. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2. Beurteilung der Vorlage durch die Kommission

Die Kommission stimmt der Vorlage des Regierungsrates weitgehend zu. Zu einzelnen Bereichen stellt sie Änderungsanträge. Bei der Einkommenssteuer betreffen die Anträge die Satzbestimmung zur Besteuerung steuerpflichtiger Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Höhe des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs, der Sozialabzüge und des Maximalsteuersatzes bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften sowie den Ausgleich der kalten Progression. Die Kommission beantragt, die Vertretungsregelung zu Gunsten der steuerpflichtigen Personen offener zu formulieren. Weiter soll nach dem Willen der Kommission die Frist zur Ersatzbeschaffung von Wohneigentum, mit der die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben werden kann, gemäss bisheriger gesetzlicher Fassung beibehalten werden. Den anderen Anpassungen des Steuergesetzes, insbesondere den durch Bundesrecht bedingten Anpassungen, hat die Kommission zugestimmt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zu den Änderungsanträgen der Kommission

Nachfolgend nimmt der Regierungsrat Stellung zu den einzelnen Änderungsanträgen der Kommission. Für den Wortlaut der jeweiligen Anträge kann auf die Gegenüberstellung (Synopsis) in der Beilage verwiesen werden.

§ 8 Abs. 2

§ 8 Abs. 2 sieht in seiner heutigen Fassung vor, dass steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz entrichten, der dem im Kanton erzielten Einkommen entspricht. Die Vorlage des Regierungsrates ergänzt diese Bestimmung um Grundstücke und dahingehend, dass sich der Steuersatz «mindestens» aufgrund des im Kanton erzielten Einkommens bemessen soll. Die Kommission beantragt demgegenüber, das satzbestimmende Einkommen mindestens auf der Höhe des in der Schweiz erzielten Einkommens festzulegen. Der Regierungsrat stimmt dem Kommissionsantrag zu. Damit können auch in der Schweiz ausserkantonale anfallende Verluste bei der Satzbestimmung steuermindernd berücksichtigt werden.

§ 33 Abs. 1 Bst. b und g, Abs. 3 Bst. e bis g

Eine Kommissionsminderheit beantragt, den maximalen Kinderdrittbetreuungskostenabzug unverändert in der Höhe von Fr. 6000.-- zu belassen. Sie begründet dies mit ihrer Ablehnung der mit einer Erhöhung des Abzugs verbundenen Förderung der Fremdbetreuung durch Dritte. Die Kindererziehung und -betreuung liege in der Verantwortung der Familie. Zudem erhielten Eltern, die ihre Kinder in Drittbetreuung geben, neu staatliche Beiträge aufgrund des Kinderdrittbetreuungsgesetzes. Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab. Aus seiner Sicht sollen mit dem höheren Abzug von Fr. 8000.-- gezielt Personen entlastet werden, die ihre Kinder von Dritten betreuen lassen und trotz staatlicher Beiträge mit hohen Kosten konfrontiert sind. Auch beim Bund und in zahlreichen anderen Kantonen liegt der Maximalabzug über dem heute geltenden Abzug von Fr. 6000.-- gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e StG.

§ 35 Abs. 1 Bst. a bis e und Abs. 1a Bst. a bis c

Bezüglich der Erhöhung der Sozialabzüge gehen die Meinungen innerhalb der Kommission auseinander. Es wurden zwei Minderheitsanträge gestellt. Der erste Minderheitsantrag verlangt eine Erhöhung der Sozialabzüge gemäss Vernehmlassungsvorlage (Ehepaare: Fr. 10 400.--, übrige Steuerpflichtige: Fr. 5200.--, minderjähriges Kind: Fr. 11 000.--, volljähriges Kind in Aus-/Weiterbildung: Fr. 13 000.--, alleinerziehende Person mit minderjährigem Kind: Fr. 8800.--, Entlastungsabzug: Schwellen Ehepaare Fr. 80 000.--, übrige Steuerpflichtige Fr. 40 000.-- und Erhöhung der Bemessungsgrundlage pro Kind Fr. 30 000.--). Nach dem zweiten Minderheitsantrag soll auf eine Erhöhung sämtlicher Sozialabzüge (inklusive Entlastungsabzug) verzichtet werden. Der Regierungsrat hat sich aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses (Höhe der erwarteten Steuermindereinnahmen von Bezirken und Gemeinden) für eine geringere Erhöhung der allgemeinen Abzüge und der Sozialabzüge entschieden. Er hält daher an den in der Vorlage an den Kantonsrat festgelegten Abzügen fest und lehnt den ersten Minderheitsantrag ab. Da die Revisionsvorlage gemäss parlamentarischem Auftrag die Entlastung natürlicher Personen zum Ziel hat, kommt für den Regierungsrat auch der zweite Minderheitsantrag, welcher einen gänzlichen Verzicht auf eine Erhöhung der Sozialabzüge verlangt, nicht in Frage.

§ 38 Abs. 1

Zur Besteuerung von Kapitalleistungen sind zwei Minderheitsanträge ergangen. Der erste Minderheitsantrag verlangt die Beibehaltung des geltenden Maximalsteuersatzes von 2.5 %, während der zweite Minderheitsantrag eine weitere Reduktion auf 1.5 % in Verbindung mit einer Reduktion des für die Satzbestimmung massgebenden Einkommens (1/30 der Kapitalleistung anstelle von 1/25) fordert. Die Beibehaltung des heutigen Maximalsteuersatzes wird insbesondere mit der Zugrundelegung einer zu hohen Lebenserwartung (Divisor 1/25), einer sachwidrigen Privilegierung reicher Personen und der Gefahr eines raschen Verbrauchs der Kapitalleistung, deren Bezug gegenüber einem Rentenbezug gefördert werde, begründet. Demgegenüber verweisen die Befürwor-

ter des zweiten Minderheitsantrags unter anderem auf die Notwendigkeit, die Kapitaleinkommensbesteuerung interkantonal für alle Schwyzer Gemeinden (nicht nur für die Gemeinden Wollerau, Freienbach und Feusisberg) attraktiver zu machen, auf die vergleichsweise günstigere Besteuerung beim Bund und auf steuerplanerische Gründe. Zudem sei die Reduktion des Divisors auf 1/30 aufgrund der höheren Lebenserwartung gerechtfertigt. Der Regierungsrat lehnt beide Anträge ab. Er hält an der Herabsetzung des Maximalsteuersatzes von derzeit 2.5 % auf 1.8 % fest. Dies führt zu einer Ermässigung von rund 28 % und bewirkt, dass die Gemeinden im Bezirk Höfe auch bei der Besteuerung von hohen bis höchsten Kapitaleinkommens im Vergleich zu den steuergünstigsten Gemeinden anderer Kantone fast durchgehend wieder auf die Ränge 1–3 vorrücken. Ein Vergleich mit den Kantonshauptorten zeigt folgendes Bild:

Kapitaleinkommens (CHF)	Rangierung Hauptort Schwyz	
	Alleinstehende	Ehepaare
20 000	2	5
50 000	1	1
100 000	1	1
150 000	1	1
200 000	2	1
250 000	5	1
300 000	9	1
400 000	11	2
500 000	12	6
1 000 000	9	12

Das Ziel der vom Kantonsrat als Postulat erheblich erklärten Motion M 3/23 (Progression bei der Besteuerung von Kapitalauszahlungen anpassen), den Kanton Schwyz «mindestens ins obere Drittel bezüglich Steuerattraktivität» zu positionieren, kann mit dem Maximalsteuersatz von 1.8 % erreicht werden. Dies trifft grösstenteils auch auf den Hauptort Schwyz zu, der neu eine im schweizweiten Vergleich sehr vorteilhafte Besteuerung erreicht (ausgenommen sind Kapitaleinkommens bei Alleinstehenden von Fr. 400 000.-- und Fr. 500 000.-- bzw. von 1 Mio. Franken bei Ehepaaren). Bei der Besteuerung von tiefen bis mittleren Kapitaleinkommens belegt der Kanton Schwyz schon heute Spitzenpositionen im schweizweiten Vergleich. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat eine weitere Entlastung auf 1.5 % ab. Dasselbe gilt für eine weitere Reduktion des Divisors für die Satzbestimmung auf 1/30. Die privilegierte Besteuerung von Kapitaleinkommens nach § 38 StG findet statt, wenn beim Empfänger ein Vorsorgefall (u. a. Alter bzw. Pensionierung, Invalidität oder Tod) eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Es kann sich somit auch um Kapitaleinkommens bei vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses (Tod) oder beim Vorbezug für Wohneigentum (Kauf oder Amortisation der Hypothek) oder Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit handeln. Die Besteuerung einer Kapitaleinkommens ist somit längst nicht allein an das Alter bzw. die Lebenserwartung bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gekoppelt. Geht man vom Risikofaktor Alter und dem Regelfall einer Pensionierung mit 65 Jahren aus, entspricht der Satzdivisor von 1/25 einer Lebenserwartung von 25 Jahren (äquivalent zu einem jährlichen Rentenbezug während 25 Jahren). Dies ergibt ein theoretisches Alter von 90 Jahren. Gemäss Bundesamt für Statistik liegt die Lebenserwartung bei Frauen bei 85.8 Jahren und bei Männern bei 82.2 Jahren (2023). Der im Vergleich zur Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung höhere Satzdivisor ist angesichts der verschiedensten Konstellationen, in denen Kapitaleinkommens schon früher bezogen werden können, sachlich begründet.

§ 49 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 und 4 (neu)

Zum Ausgleich der kalten Progression sind zwei Minderheitsanträge ergangen. Der erste verlangt eine Ausdehnung des Ausgleichs auf alle in den §§ 25, 28, 33, 35 sowie 15a Abs. 1 Bst. a enthaltenen Abzüge, Freibeträge und Freigrenzen, auch wenn sie nicht in Frankenbeträgen festgelegt sind (Abs. 1). Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab. Er hält an Bericht und Vorlage fest, wonach nur die darin aufgeführten, in Frankenbeträgen festgelegten Abzüge, Höchstabzüge, Freibeträge und Freigrenzen ausgeglichen werden sollen. Nicht ausgeglichen werden sollen der Höchstabzug für Fahrkosten (§ 27 Abs. 1 Bst. a und c StG), der Abzug für Personen über 65 Jahre und Bezüger einer ganzen IV-Rente, der Entlastungsabzug (§ 35 Abs. 1 Bst. f und Abs. 1a StG) sowie diejenigen Abzüge, Höchstabzüge, Freibeträge und Freigrenzen, für die das kantonale Recht bezüglich der Höhe auf Bundesrecht verweist oder das Steuerharmonisierungsrecht verbindliche Beträge vorschreibt (vgl. Bericht und Vorlage an den Kantonsrat, RRB Nr. 170/2025, Seite 21 ff.). Auf einen ebenfalls automatischen Ausgleich beim Entlastungsabzug ist nach Ansicht des Regierungsrates zu verzichten, da eine regelmässige und vollumfängliche Anpassung der Schwellen an die Teuerung in Zusammenspiel mit den übrigen Sozialabzügen zu einer übermässigen, der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr entsprechenden Entlastungswirkung führen würde. Eine Anpassung des Entlastungsabzugs soll vielmehr auf der Grundlage eines aktuell getroffenen politischen Entscheides erfolgen. Nach dem zweiten Minderheitsantrag soll die kalte Progression zwar auch alle drei Jahre ausgeglichen werden (wie in der Vorlage des Regierungsrates vorgesehen), jedoch auch dann (früher), sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens fünf Prozentpunkte seit dem letzten Ausgleich erhöht hat (Abs. 2). Der Regierungsrat lehnt diesen Minderheitsantrag auch ab. Angesichts der hohen Preisstabilität der Schweiz gewährleistet bereits der feste dreijährliche Ausgleich, dass die kalte Progression zeitnah ausgeglichen wird. Es ist – auch entsprechend der Erfahrung aus den letzten Jahrzehnten – als unrealistisch zu beurteilen, dass sich innerhalb von einem bis zwei Jahren eine solch hohe Teuerung entwickeln wird. Sollte dem Minderheitsantrag gefolgt werden, verweist der Regierungsrat auf eine Folgeanpassung, die konsequenterweise in § 250j Abs. 5 vorzunehmen wäre.

§ 109 Abs. 1

Die Kommission beantragt, bei der Frist für die steueraufschiebende Ersatzbeschaffung von Wohneigentum die heute geltende Regelung beizubehalten. Danach wird die Grundstückgewinnbesteuerung auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Die angemessene Frist beträgt in der Regel vier Jahre vor oder nach der Veräusserung. Damit soll ein Steueraufschub wie bisher auch bei Überschreiten der Vierjahresfrist gewährt werden, wenn es dafür gewichtige Gründe gibt, welche die steuerpflichtige Person nicht zu verantworten hat (z. B. Bauverzögerungen infolge von Einsprachen). Der Regierungsrat stimmt dem Kommissionsantrag zu, wenngleich die Ersatzbeschaffungsfrist von im Regelfall vier Jahren im Vergleich zu umliegenden Kantonen ausgesprochen grosszügig ist und gestützt darauf bei ausserkantonalen Ersatzbeschaffungen aufgeschobene Grundstückgewinne mitgegeben werden müssen. Zieht der Grundstücksveräusserer während der Ersatzbeschaffungsfrist in einen anderen Kanton, gehen die aufgeschobenen latenten Grundstückgewinnsteuern gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung an den Zuzugskanton über. Im umgekehrten Fall (Zuzug eines ausserkantonalen Grundstücksveräusserers in den Kanton Schwyz) kann der Kanton kaum mit einem Zugang von ausserkantonalem Gewinnsteuersubstrat rechnen, da die anderen Kantone in der Regel kürzere Ersatzbeschaffungsfristen aufweisen. Da offenbar der politische Wille besteht, diese Regelung mit einer hohen Kulanz zu versehen, kann sich der Regierungsrat mit der Anpassung einverstanden erklären, auch wenn dadurch aufgeschobene Steuern vermehrt in andere Kantone abfliessen.

§ 136 Überschrift, Abs. 3

Die von der Kommission gewählte Formulierung bringt deutlicher zum Ausdruck, dass für den Vertretungsfall kein Zwang zum Gebrauch eines amtlichen Vertretungsformulars besteht. Ein amtliches Formular soll jedoch weiterhin zur Verfügung gestellt werden, um den Prozess für die Steuerpflichtigen sowie die Verwaltung möglichst einfach zu gestalten. Der Regierungsrat stimmt dieser Anpassung zu.

4. Auswirkungen

Die vom Regierungsrat unterstützten Kommissionsanträge haben in finanzieller und personeller Hinsicht keine weiteren Auswirkungen zur Folge. Die Minderheitsanträge zu den verschiedenen Abzügen würden indes – je nach dem, ob die Entlastung erhöht oder verringert wird – zu höheren oder tieferen Mindereinnahmen für alle Gemeinwesen führen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt,

a) die Vorlage vom 11. März 2025 (RRB Nr. 170/2025) ergänzt um § 8 Abs. 2, § 109 Abs. 1 und § 136 Abs. 3 gemäss Kommissionsantrag anzunehmen;

b) die Minderheitsanträge der kantonsrätlichen Kommission zu § 33 Abs. 3 Bst. e, § 35 Abs. 1 und Abs. 1a, § 38 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 und Abs. 2 abzulehnen.

c) die Postulate M 22/22, P 21/22, M 3/23 und M 18/23 gemäss § 65 Abs. 3 GOKR als erledigt abzuschreiben.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber